

Volkskammer jederzeit - also nicht erst mit Beendigung der laufenden Wahlperiode - abberufen werden.

Die dem bürgerlichen Parlamentarismus fremde, in der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik hingegen allgemeingültige Abberufbarkeit aller gewählten Funktionäre ist die konsequente Ergänzung zur demokratischen Wahl. Sie garantiert, daß die Wahl ein Akt echter demokratischer Entscheidung ist und bringt die konsequente Bindung aller gewählten Funktionäre des sozialistischen Staates an den Willen des werktätigen Volkes und seiner Volksvertretungen zum Ausdruck (vgl. Erläuterung zu den Artikeln 5 und 47).

3. Als Grundsatzbestimmung findet der Artikel 50 seine Konkretisierung in den verfassungsrechtlichen Regelungen über die Wahl des Vorsitzenden des Staatsrates, seiner Stellvertreter, der Mitglieder und des Sekretärs des Staatsrates (Artikel 67), die Berufung der Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates (Artikel 73), die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates (Artikel 80) sowie die Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts gegenüber der Volkskammer. Darüber hinaus sind weitere Einzelheiten über Wahl und Verantwortlichkeit dieser Organe in speziellen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. im Gerichtsverfassungsgesetz und im Staatsanwaltschaftsgesetz, festgelegt.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 10. Februar 1960 über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung vom 19. November 1964 (GBl. I S. 139)

Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 45)

Gesetz vom 17. April 1963 über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 57)